



GEMEINDE **VOLKEN**

Gemeindeordnung – Totalrevision 2019

Gesamtübersicht (synopt. Darstellung)

Status: Entwurf
Stand: Vernehmlassung
Version: 18. März 2019

Einführung und Hinweis zur nachfolgenden Darstellung

Am 20. April 2015 hat der Kantonsrat Zürich das Gemeindegesetz neu erlassen. Es löst das aus dem Jahr 1926 stammende Gemeindegesetz vollständig ab und ist, zusammen mit einer vom Regierungsrat beschlossenen Ausführungsverordnung, am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es bildet die gesetzliche Grundlage für die Gemeindeordnung. Das neue Gemeindegesetz führt dazu, dass die Gemeinden ihre Verordnung überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Die neue Gemeindeordnung orientiert sich an der Musterverordnung des Kantons und soll zeitgemäss und schlank sein. Redaktionelle Anpassungen werden in der Spalte Bemerkungen nicht kommentiert.

In der Darstellung auf den folgenden Seiten wird der Vorschlag für die Totalrevision der heute geltenden Gemeindeordnung vom 2. Mai 2007 gegenübergestellt. In der rechten Spalte werden die wesentlichen Änderungen kommentiert. Die Änderungen sind in der 2. Spalte mit blauer Farbe markiert.

Abkürzungsverzeichnis

GG Gemeindegesetz
GO Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 1 Gemeindeart

Volken bildet eine politische Gemeinde

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die [Zuständigkeiten](#) ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Volken bildet eine politische Gemeinde.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Art. 3 Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement des Gemeinderates ergänzt die Gemeindeordnung.

Eine wesentliche Neuerung des revidierten GG besteht darin, dass in der Gemeindeordnung lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt, die Kompetenz hierfür liegt beim Gemeinderat.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Volken wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Das neue GG verwendet den Begriff "Gemeindevorstand".

Art. 4 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 5 Ziel- und Wirkungsorientierung

Es wird eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit angestrebt.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich

Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

§92 Abs. 1 GG verlangt, dass die Gemeinden bis spätestens 2021 Regelungen zum mittelfristigen Ausgleich erlassen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2018 den Zeitraum von 8 Jahren festgelegt.

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

2. Stimmberechtigte / Politische Rechte

2.1 Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit und das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Rechnungsprüfungskommission, der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

2.2 Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 7 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

Das Initiativrecht richtet sich nach [dem Gesetz über die politischen Rechte](#), das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

[Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.](#)

[Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.](#)

Nicht mehr erwähnt sind Gemeindeammann/ Betriebsbeamter; die Wahl ist im Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betreuungskreis Andelfingen geregelt.

Neu müssen auch die RPK-Mietglieder den Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dies war in den vergangenen Amtsperioden bereits Usanz.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8 Wahlvorschläge, Einreichung

Für kommunale Wahlen beträgt die Frist für die Einreichung von Wahlvorschläge 30 Tage.

Neu in Art. 9

Art. 9 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
3. der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter;
4. der Friedensrichter

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Gemäss Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betreuungskreis Andelfingen obliegt die Wahl des Gemeindeammann dem Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Art. 10 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 9 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 11 Ersatzwahlen / Stille Wahl

Für die Ersatzwahlen an der Urne gemäss Art. 9 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung

Art. 8 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss [Art. 7](#) GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. [Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.](#)

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss [Art. 7](#) GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. [Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.](#)

[Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt 30 Tage.](#)

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,

Wurde in der Vergangenheit bereits so gehandhabt.

Wurde in der Vergangenheit bereits so gehandhabt.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

2. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung

2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,

Die Finanzkompetenzen werden neu nicht mehr im Anhang geregelt. Der Gemeinderat hat sich bei der Festlegung der Höhe der Finanzkompetenzen an den tiefsten Ansätzen der umliegenden Gemeinden orientiert, was die Interkommunale Zusammenarbeit erleichtert (z.B. Arbeit in Zweckverbänden).

3. die Änderung im Bestand der Gemeinde

3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben, sofern die Summe der Ausgaben im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten gemäss Ziffer 2 liegt,

4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

§79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Art. 11 Fakultatives Referendum

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und

Präzisierung, welche Geschäfte vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind, ist neu.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

2.3 Gemeindeversammlung

Art. 14 Einberufung, Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 15 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Mitglieder des Wahlbüros
2. den kantonalen Geschworenen
3. den Delegierten in die Planungsgruppe Zürcher Weinland

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, [den Beleuchtenden Bericht](#) und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. [die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.](#)

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Mitglieder des Wahlbüros werden neu vom Gemeinderat gewählt

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Polizeiverordnung
2. der Besoldungsverordnung
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 17 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung **von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:**

1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
2. das Polizeirecht,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, **d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.**

Art. 15 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 12 Ziff. 2.
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist;
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

Neu in Art. 10 Abs. 5

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe

6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird

7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte

8. die Behandlungen von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörde, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden

5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Die Gemeindeversammlung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Zugunsten einer zeitnahen Abstimmung wird Ziffer 7 gestrichen. Der Einbezug der Bevölkerung wird mittels Teilnahme an Vernehmlassungen sichergestellt.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Art. 19 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnungen
4. die Abnahme der Abrechnung für besonders bewilligte Kredite, die durch die Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung veranlasst wurden
5. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.
3. [die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,](#)
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis [CHF 1'000'000.00](#) für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis [CHF 200'000.00](#) für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
7. [die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,](#)

Gemäss §96 Abs. 2 GG nimmt die Gemeindeversammlung neu Kenntnis vom Finanz- und Aufgabenplan.

§90 Abs. 2 GG. Bisher keine Möglichkeit für die Vorfinanzierung.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

- 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als [CHF 500'000.00](#),
- 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als [CHF 500'000.00](#)

3. Behörden

3.1 Allgemeines

Art. 20 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Organisation aller Behörden richten sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsreglement.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und [den entsprechenden Behördenerlassen](#).

[Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen](#)

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Aktivitäten,
- b) ihre Mitgliedschaft in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.

Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus §42 Abs. 2 GG.

Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 22 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

3.2 Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Der Gemeinderat ist zugleich Fürsorge- und Sozialbehörde, Gesundheitsbehörde und örtliche Baubehörde.

Art. 24 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von [Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde](#) kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung [oder Veröffentlichung](#) schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht [ein anderes kantonales Verfahren](#) vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Der Gemeinderat [konstituiert sich im Übrigen selbst](#).

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

[Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.](#)

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

¹ Der Gemeinderat wählt oder bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

1. den 1. und den 2. Vizepräsidenten
2. die Ressortverantwortlichen und deren Stellvertretungen
3. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats
4. die Vertreter des Gemeinderats in anderen Organen

Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.

² Der Gemeinderat wählt oder bestimmt in freier Wahl:

1. die Mitglieder von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
2. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
3. die übrigen Funktionäre, soweit die Wahl nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist

ernennt oder wählt in freier Wahl:

- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- d) [die Mitglieder des Wahlbüros.](#)

Früher Art. 15 Gemeindeversammlung

³ Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:

ernennt oder stellt an:

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

- | | |
|--|---|
| 1. den Gemeindeschreiber | a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, |
| 2. das übrige Gemeindepersonal; soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist | b) die Organe der Feuerpolizei, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, |
| 3. die Organe der Feuerpolizei und weitere Organe, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist | e) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. |

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. seiner Geschäftsreglement sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. des Reglements über die Wasserversorgung
4. der Verordnung über Abwasseranlagen
5. der Verordnung über die Abfallentsorgung

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung **von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:**

1. **die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses,**
2. **die Organisation und Leitung der Verwaltung,**
3. **unterstellte Kommissionen,**
4. **die Organisation beratender Kommissionen,**
5. **die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig**

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

ist,

6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die Führung der Gemeinde
2. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen **unübertragbar** zu:

1. **die politische Planung, Führung und Aufsicht,**
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

- | | | |
|--|---|--|
| 5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt | 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, | |
| 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften | 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, | |
| 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung | 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, | |
| 8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Gemeindeverwaltung, gemäss Besoldungsverordnung | 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums, | |
| 9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt | 9. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, | |
| 10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans und die Festsetzung der jeweiligen Gebühren. | 10. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, | |

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

12. der Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern die damit verbundenen Ausgaben seine Finanzkompetenzen gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung, nicht übersteigt und kein anderes Organ dafür zuständig ist

13. die Unterstützung des Gemeindereferendums

11. [Baulinienfestsetzung](#)

12. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. [der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,](#)
2. [die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,](#)
3. [das Handeln für die Gemeinde nach aussen,](#)
4. [die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,](#)
5. [die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.](#)

Ohne Kompetenzzuordnung in der Gemeindeordnung ist laut Gerichtsurteil die Legislative zuständig.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Art. 27 Finanzbefugnisse / Kompetenzregelung

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug

2. die gebundenen Ausgaben;

3. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung

Art. 27 Finanzbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 15'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 40'000.00 im Jahr,

2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00 für einen bestimmten Zweck,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben, sofern die Summe der Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Ziffer 1 liegt,

4. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan,

5. der Ausgabenvollzug,

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

6. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.00,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000.00,
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 28 Voranschlag, Jahresrechnung und Finanzplan

Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den Verwaltungsabteilungen und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.

Art. 29 Globalbudgets

Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

3.3 Ressort

Art. 30 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit
6. Gesundheit
7. Fürsorge
8. Vormundschaft
9. Liegenschaften
10. Landwirtschaft
11. Werke

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---	---------------------------	--------------------

der Aufgaben erfolgt.

Art. 31 Beratende Ausschüsse und Kommissionen

Der Gemeinderat kann einzelne Verwaltungsressorts beratende Kommissionen begeben.

Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

Art. 32 Geschäftsreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Ressorts und Verwaltungsabteilungen.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Er regelt darin auch die für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsstellen.

Das Geschäftsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.

Art. 33 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderates.

4. Weitere Organe und Beamten

4.1 Rechnungsprüfungskommission

Art. 34 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 28 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 35 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 29 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft [den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.](#)

[Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.](#)

Sie erstattet den Stimmberechtigten [schriftlich](#) Bericht und stellt Antrag.

Art. 36 Referenten bzw. Referentinnen, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten bzw. Referentinnen der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4.2 Wahlbüro

Art. 38 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht aus:

1. dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden
2. fünf Mitgliedern.

2. Wahlbüro

Art. 33 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender [aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.](#)

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Der Gemeinderat bestimmt das Wahllokal und dessen Öffnungszeiten.

Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat

Art. 39 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Art. 34 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4.3 Gemeindeammann- und Betreibungsbeamter

Art. 40 Aufgaben und Wahl

Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4.4 Friedensrichter

2. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
------------------------------------	--------------------	-------------

Art. 41 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse

Art. 35 Aufgaben und Anstellung

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---	---------------------------	--------------------

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 1991 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 11. März 2007 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.